

RECHT - Hadamarprozeß

„Jedes Gesetz hat neben der formalen auch eine materielle - die inhaltliche - Seite. Hierbei ist zuzugeben, daß im allgemeinen die formelle Gesetzeskraft genügt, um dem Gesetz Gültigkeit zu verleihen und für Staatsbürger verpflichtende Kraft auszulösen ...

...Hier endet der Rechtspositivismus, weil der Staat niemals die alleinige Quelle allen Rechts ist und nie willkürlich bestimmen kann, was Recht oder Unrecht ist. Es gibt ein über den Gesetzen stehendes Recht, das allen formalen Gesetzen als letzter Maßstab dienen muß. Es ist das Naturrecht, das der menschlichen Rechtssetzung unabdingbare und letzte Grenzen zieht. ... (K-7-10 f)

RECHT - Hadamarprozeß (Fortsetzung)

Verstößt ein Gesetz hiergegen und verletzt es die ewigen Normen des Naturrechts, so ist dieses **Gesetz seines Inhaltes wegen nicht mehr Recht gleichzusetzen**. ...

Einer dieser in der Natur tief und untrennbar verwurzelten letzten Rechtssätze ist der Satz von der Heiligkeit des menschlichen Lebens und dem Recht des Menschen auf dieses Leben, ...

Daraus ergibt sich, daß die über die sog. Euthanasie ergangenen Erlasse oder auch **Gesetze rechtsunwirksam sind, kein Recht geschaffen und somit niemals materielle Gesetzeskraft erlangt haben**. (K-7-11-f)

RECHT - Hadamarprozeß (Fortsetzung)

Die Handlungen der Angeklagten sind daher nicht erlaubt, sondern wider das Recht gerichtet gewesen. Sie sind damit als objektiv rechtswidrig zu bezeichnen."

Quelle: Urteil vom 21.3.1947, Frankfurt, Aktenzeichen: 4 KLS 7/47. (K-7-12)